

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2017) 538 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 688/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM/ 615.07-001
<b>Zielsetzung:</b>	<p><u>Ziel:</u> Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB/European Systemic Risk Board) soll effizienter werden und die Koordinierung der Finanzaufsicht auf Makroebene in der EU soll gestärkt werden. Die grundlegende Struktur des ESRB bleibt dabei aber unverändert.</p> <p><u>Hintergrundinformation ESRB:</u> Aus der Finanzkrise gewann man die Erkenntnis, dass neben der traditionellen Aufsicht auf <u>Mikroebene</u> (Aufsicht über <u>einzelne Institute</u>) auch eine Aufsicht auf <u>Makroebene</u> zum rechtzeitigen Erkennen <u>systemischer</u> Risiken erforderlich ist. Infolge der Krise wurde die Finanzaufsicht insgesamt neu geordnet. Die Aufsicht auf Institutsebene übernehmen grundsätzlich die drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, „ESA“):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA = European Banking Authority)</li> <li>• Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA =European Insurance and Occupational Pensions Authority)</li> <li>• Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA= European Securities and Markets Authority)</li> </ul>

	<p>Sie werden durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden (z.B. BaFin und Bundesbank) unterstützt.</p> <p>Für die <b>makroprudenzielle Überwachung</b> von Systemrisiken wurde daneben ab 2011 der <b>ESRB</b> eingerichtet. Er ist ein <b>unabhängiges Gremium</b>, das jedoch <b>ohne eigene Rechtspersönlichkeit</b> ausgestaltet ist.</p> <p>Der ESRB ist zuständig für die Überwachung des gesamten Finanzsystems in der Europäischen Union, das heißt er trägt zur Abwendung und Eindämmung von Systemrisiken bei und beugt der Ausbreitung von finanziellen Notlagen vor. Wenn der ESRB ernsthafte Risiken oder Ungleichgewichte im europäischen Finanzsystem identifiziert, kann er Warnungen und Empfehlungen gegenüber der EU, den EU-Mitgliedstaaten oder den europäischen oder nationalen Aufsichtsbehörden aussprechen. Die Empfehlungen schließen konkrete Maßnahmen ein. Die Empfehlungen des ESRB sind zwar nicht rechtsverbindlich, das Ablehnen von empfohlenen Maßnahmen muss vom Adressaten aber überzeugend begründet werden („comply or explain“).</p> <p>Das zentrale Beschlussorgan des ESRB ist sein Verwaltungsrat. Dieser besteht aus 69 Mitgliedern, von denen 39 stimmberechtigt sind. Über Warnungen und Empfehlungen wird mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden. Mitglieder des Verwaltungsrates sind unter anderem Präsident und Vizepräsident der EZB, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller EU-Länder, die Vorsitzenden der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) und jeweils ein hochrangiger Vertreter der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, ein Mitglied der Europäischen Kommission sowie der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA).</p>
<p><b>Wesentlicher Inhalt:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Präsident der EZB soll nach dem Verordnungsvorschlag den Vorsitz des ESRB dauerhaft führen</li> <li>• Die Rolle des Leiters/der Leiterin des Sekretariats des ESRB soll gestärkt werden und seine/ihre Aufgaben präzisiert werden (z.B. durch die Möglichkeit, dass der /die Vorsitzende</li> </ul>

	<p>ihm/ihr die Aufgabe der externen Vertretung des ESRB überträgt).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Anpassung an den Fortschritt der Bankenunion sollen auch jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus als stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsrat vertreten sein</li> <li>• Die EZB soll zukünftig auch mögliche Adressatin von Warnungen/ Empfehlungen des ESRB sein können</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage des Änderungsvorschlags bildet Art. 114 AEUV, der ebenfalls Rechtsgrundlage der zu ändernden Verordnung ist. Die Ziele des Verordnungsvorschlags (Erhöhung der Effizienz des ESRB und stärkere Koordinierung der Finanzaufsicht auf Makroebene in der EU) können von den Mitgliedsstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen nicht in dem Maß verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor. Die vorgeschlagene Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) FzBR 09.11.2017</p> <p>b) -</p> <p>c) -</p>